

Vf. 62-I-03



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF  
DES FREISTAATES SACHSEN

IM NAMEN DES VOLKES

**Beschluss**

**In dem Organstreitverfahren**

des Abgeordneten des Sächsischen Landtages Karl Nolle,  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01069 Dresden

– Antragsteller –

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte K.

g e g e n

die Staatsregierung des Freistaates Sachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
Archivstraße 1, 01097 Dresden

– Antragsgegnerin –

wegen Verletzung von Rechten aus Art. 51 SächsVerf

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes Thomas Pfeiffer sowie die Richter Klaus Budewig, Ulrich Hagenloch, Alfred Graf von Keyserlingk, Hans Dietrich Knoth, Hans v. Mangoldt, Siegfried Reich, Hans-Peter Schneider und Hans-Heinrich Trute

am 18. März 2004

beschlossen:

Der Antrag wird verworfen.

## **G r ü n d e:**

### **I.**

Der Antragsteller ist Mitglied des Sächsischen Landtags. Er wendet sich mit seinem am 24. September 2003 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen Antrag gegen die Behandlung einer Kleinen Anfrage durch die Sächsische Staatsregierung.

Unter dem 18. Februar 2003 richtete der Antragsteller an die Antragsgegnerin zwei Kleine Anfragen (Landtagsdrucksache [DS] 3/7912 und DS 3/7913), welche Richterrechtsverfahren und Konkurrentenrechtsstreite in Sachsen betrafen.

Mit Schreiben vom 21. März 2003, welches im Sächsischen Landtag am 25. März 2003 ausgegeben wurde, beantwortete der Sächsische Staatsminister der Justiz namens und im Auftrag der Antragsgegnerin die Kleine Anfrage DS 3/7912. Mit Schreiben vom 21. März 2003, welches am 24. März 2003 im Sächsischen Landtag ausgegeben wurde, beantwortete der Sächsische Staatsminister der Justiz namens und im Auftrag der Antragsgegnerin die Kleine Anfrage DS 3/7913. In den Antwortschreiben wurde unter Hinweis auf das Nichtvorhandensein entsprechender statistischer Angaben und den mit deren Ermittlung erforderlichen Verwaltungsaufwand die Beantwortung insoweit versagt, als sich die Fragen auf die derzeit noch anhängigen Verwaltungsstreitverfahren bezog.

Der Antragsteller fühlt sich in seinem Recht aus Art. 51 SächsVerf verletzt. Die gestellten Fragen, die sich ausdrücklich auf die anhängigen Verfahren bezogen hätten, seien nicht beantwortet worden. Gründe für eine Antwortverweigerung nach Art. 51 Abs. 2 SächsVerf lägen nicht vor. Die Beantwortung der Fragen hätte auch keinen unzumutbaren Verwaltungsaufwand erfordert.

Der Antragsteller beantragt festzustellen,

dass die Antragsgegnerin den Antragsteller dadurch in seinen Rechten aus Art. 51 Abs. 1 Satz 1 Verfassung des Freistaates Sachsen verletzt hat, dass der Sächsische Staatsminister der Justiz die Einzelfragen 1; 2; 4 und 5 der Kleinen Anfrage DS 3/7912 sowie die Einzelfrage 1 der Kleinen Anfrage DS 3/7913 nicht beantwortet hat.

Die Staatsregierung hält den Antrag für unzulässig. Für das Organstreitverfahren mangle es am erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis, da der Antragsteller von der Möglichkeit gemäß § 60 Abs. 5 Satz 1 GOLT keinen Gebrauch gemacht habe. Zwischenzeitlich seien die Kleine Anfrage DS 3/7912 und die Einzelfrage 1 der Kleinen Anfrage DS 3/7913 zudem mit zwei an den Präsidenten des Sächsischen Landtags gerichteten Schreiben des Sächsischen Staatsministers der Justiz vom 15. Dezember 2003, die als „Berichtigung zu Drucksache 3/7912“ und „Berichtigung zu Drucksache 3/7913“ im Landtag ausgegeben wurden, im gewünschten Umfang neu beantwortet worden.

Der Antragsteller ist der Auffassung, durch die nachgereichte Beantwortung sei keine Erledigung eingetreten, da Streitgegenstand des Verfahrens die ursprüngliche fehlerhafte Beantwortung der Kleinen Anfragen DS 3/7912 und DS 3/7913 sei.

Der Sächsische Landtag hat von einer Stellungnahme zum Verfahren abgesehen.

## II.

Der Antrag ist unzulässig.

Durch die in das parlamentarische Verfahren eingebrachten Schreiben des Sächsischen Staatsministers der Justiz vom 15. Dezember 2003 wurden die Einzelfragen 1; 2; 4 und 5 der Kleine Anfrage DS 3/7912 und die Einzelfrage 1 der Kleinen Anfrage 3/7913 inzwischen vollständig nach bestem Wissen beantwortet. Damit hat sich der Verfahrensgegenstand erledigt. Dem Antragsteller fehlt nunmehr ein rechtlich schutzwürdiges Interesse an der Fortführung des verfassungsgerichtlichen Verfahrens.

Im kontradiktorischen Organstreitverfahren entfällt das im Zeitpunkt der Entscheidung erforderliche Rechtsschutzbedürfnis (vgl. zu diesem Erfordernis grundsätzlich: SächsVerfGH, JbSächsOVG 2, 103 [106]; 6, 20 [23 f.]; BVerfGE 87, 207 [209]) jedenfalls dann, wenn der Antragsgegner vorbehaltlos die vom Antragsteller behauptete Verpflichtung im Rahmen eines parlamentarischen Verfahrens anerkennt.

Die Antragsgegnerin hat nicht nur im verfassungsgerichtlichen Organstreitverfahren eingeräumt, dass die Kleinen Anfragen DS 3/7912 und DS 3/7913 nicht im gewünschten Umfang beantwortet worden seien. Sie hat auch die vollständigen nach bestem Wissen erteilten Auskünfte im parlamentarischen Verfahren nachgereicht. Die ergänzenden Beantwortungen wurden im Sächsischen Landtag jeweils als „Berichtigung“ gekennzeichnet. Damit hat die Antragsgegnerin zum Ausdruck gebracht, dass die ursprünglichen Beantwortungen nicht richtig gewesen sind und den Anspruch des Antragstellers auf vollständige Auskunft nach bestem Wissen aus Art. 51 Abs. 1 SächsVerf nicht erfüllt haben. Anders als „Nachträge“ lassen die „Berichtigungen“ erkennen, dass auch das Unverzögerungskriterium des Art. 51 Abs. 1 SächsVerf nicht gewahrt worden war. Bei einem „Nachtrag“ wäre zweifelhaft, ob sich die Antragsgegnerin darauf beruft, dass eine Zusammenstellung der nachgefragten Angaben in kürzerer Zeit nicht möglich gewesen sei. Solche Zweifel liegen bei einer „Berichtigung“ nicht vor.

## III.

Der Verfassungsgerichtshof ist zu dieser Entscheidung einstimmig gelangt und trifft sie daher durch Beschluss nach § 10 SächsVerfGHG i.V.m. § 24 BVerfGG.

**IV.**

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG).

gez. Pfeiffer

gez. Budewig

gez. Hagenloch

gez. Graf von Keyserlingk

gez. Knoth

gez. v. Mangoldt

gez. Reich

gez. Schneider

gez. Trute